Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2014 in Ausführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 4a“ das Zitat „§ 5“.

2. Im § 2 Abs. 1 erhalten die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 die Bezeichnung Z. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11. § 2 Abs. 1 Z. 3 (neu) lautet:

   „3. Verwendung: diese umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.“

3. Im § 2 Abs. 1 Z. 4 (neu) und 5 (neu) tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 88/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 97/2013“.

4. Im § 2 Abs. 1 Z. 8 (neu) wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 10/2011“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013“ angefügt.

5. Im § 2 Abs. 1 Z. 9 (neu) wird nach den Zitat „S. 11“ die Wortfolge „, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 518/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 72f“ angefügt.

6. § 4 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

7. Im § 4 entfällt die Absatzbezeichnung „(1a)“.

8. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „dabei“ eingefügt.

9. Im § 4 erhalten die Absätze 2a, 2b, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 die Bezeichnungen Abs. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13. § 4 Abs. 3, 4 und 5 (neu) lauten:

„(3) Berufliche Verwender haben bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Abs. 1) über eine Ausbildungsbescheinigung zu verfügen.

(4) Eine Ausbildungsbescheinigung

1. eines anderen österreichischen Bundeslandes,
2. nach bundesrechtlichen Vorschriften oder
3. eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist einer nach diesem Gesetz ausgestellten gleichwertig. Die Besitzer einer Ausbildungsbescheinigung nach Z. 3 haben eine beglaubigte Übersetzung zu besitzen, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist.

(5) Abweichend von Abs. 3 müssen berufliche Verwender bei der manuellen Verwendung (Ausbringung) von Makroorganismen und Pheromonen, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, über keine Ausbildungsbescheinigung verfügen.“

10. Die §§ 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 4f, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11 und 13 erhalten die Bezeichnungen §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

11. Im § 5 Abs. 2 Z. 3 (neu) wird nach dem Wort „Ausbildung“ die Wortfolge „bzw. eine Ausbildungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes“ eingefügt.

12. Im § 5 Abs. 2 Z. 4 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 4e“ das Zitat „§ 9“.

13. Im § 5 Abs. 2 (neu) erhalten die Ziffern 5 und 6 die Bezeichnung Z. 6 und 7. § 5 Abs. 2 Z. 5 (neu) lautet:

„5. eine Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG in beglaubigter Übersetzung, falls diese nicht in deutscher Sprache ausgeführt ist, oder“

14. Im § 5 Abs. 2 Z. 7 (neu) wird die Wortfolge „Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011“ durch die Wortfolge „Bestätigung über einen erfolgten Kursbesuch bzw. eine Bescheinigung nach bundesrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

15. Im § 9 Abs. 1, 5, 6, 7 und 10 (neu) tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 4a Abs. 2 Z. 2 oder § 4b Abs. 2“ das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z. 2 oder § 6 Abs. 2“.

16. Im § 9 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 13 Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „§ 19 Abs. 1 Z. 3“.

17. Im § 9 Abs. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 111/2010“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.

18. Im § 10 (neu) tritt anstelle des Zitates „§§ 4a, 4b, 4d und 4e“ das Zitat „§§ 5, 6, 8 und 9“.

19. Im § 11 (neu) erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im Abs. 1 Z. 4 (neu) wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Prüfbefundes“ die Wortfolge „und der Prüfplakette“ eingefügt.

20. Dem § 11 Abs. 1 (neu) werden folgende Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid Werkstätten zu autorisieren, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5 sinngemäß erfüllen, die in Abs. 1 genannten regelmäßigen Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten durchzuführen, überprüfte Pflanzenschutzgeräte zu kennzeichnen und Prüfbefunde auszustellen, wenn sie in der Lage sind die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Autorisierung hat erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erfolgen, die insbesondere beinhalten:

- Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Kontrolle in einer geeigneten Örtlichkeit,
- Namhaftmachung mindestens einer verantwortlichen Prüfperson pro Werkstätte,
- regelmäßig wiederkehrende Schulungen der Prüforgane.

Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Werkstätte wird die Wirksamkeit der Autorisierung nicht berührt. Ein solcher Wechsel ist der Behörde binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit der Änderung bekannt zu geben.

(3) Die Landesregierung hat die autorisierten Werkstätten unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1, 2, 7 und 8 zu überwachen. Sie kann diese Aufgabe nach § 14 Abs. 3, 4 und 5 mit Bescheid an natürliche Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

(4) Eine Autorisierung nach Abs. 2 ist von der Landesregierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Werkstätte nicht mehr den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5, insbesondere hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit oder den Vorschreibungen des Autorisierungsbescheides entspricht und der gesetz- bzw. bescheidmäßige Zustand trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht hergestellt wird.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung ihre Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 natürlichen Personen sowie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 bzw. 5 sinngemäß erfüllen, übertragen, wenn zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

(6) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 5 abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben nicht mehr vorliegen.

(7) Die nach Abs. 2, 3, 4 und 5 autorisierten bzw. beauftragten natürlichen oder juristischen Personen sind der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden. Soweit Selbstverwaltungskörper autorisiert oder beauftragt wurden, werden diese im übertragenen Wirkungsbereich tätig.“

21. Im § 17 Abs. 1 (neu) wird in Z. 2 das Zitat „(§ 4 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „oder als beruflicher Verwender über keine Ausbildungsbescheinigung verfügt (§ 4 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

22. Im § 17 Abs. 1 (neu) tritt in Z. 3 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 3“ das Zitat „§ 4 Abs. 8“, in Z. 4 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 4 und 9“ das Zitat „§ 4 Abs. 9 und 13“ und in Z. 5 anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 6 erster Satz“ das Zitat „§ 4 Abs. 10 erster Satz“.

23. Im § 17 Abs. 1 (neu) erhält die Ziffer 6 die Bezeichnung Z. 7, die Ziffer 7 die Bezeichnung Z. 6, tritt in Z. 6 (neu) anstelle des Zitates „§ 4 Abs. 6 zweiter Satz und dritter Satz bis Abs. 8“ das Zitat „§ 4 Abs. 10 zweiter und dritter Satz, Abs. 11 und 12“, in Z. 7 (neu) anstelle des Zitates „§ 4c“ das Zitat „§ 7“, in Z. 8 anstelle des Zitates „§ 6 Abs. 1 und 3“ das Zitat „§ 12 Abs. 1 und 3“, in Z. 10 anstelle des Zitates „§ 8 Abs. 2“ das Zitat „§ 14 Abs. 2“.

24. Im § 17 Abs. 1 (neu) erhält die Ziffer 12 die Bezeichnung Z. 13, lautet Z. 12 (neu): „12. der Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,“ und tritt in Z. 13 (neu) anstelle des Zitates „§ 8a Abs. 1“ das Zitat „§§ 11 Abs. 4 und 15 Abs. 1“.

25. Im § 19 Abs. 1 (neu) tritt am Ende der Ziffern 1, 6 und 7 jeweils anstelle des Beistrichs ein Punkt, entfällt am Ende der Ziffern 2, 3, 4 und 5 der Beistrich und werden nach der Ziffer 8 folgende Z. 9 und 10 angefügt:

„9. Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 368.

10. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl.Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132.“

Artikel II

1. Art. I Z. 9 (§ 4 Abs. 3 (neu)) und Art. I Z. 21 (§ 17 Abs. 1 Z. 2 (neu)) treten am 26. November 2015 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt abweichend davon, dass berufliche Verwender sachkundig sein müssen. Sachkundig ist, wer über eine Ausbildungsbescheinigung verfügt oder eines der Kriterien des § 5 Abs. 2 (neu) erfüllt.

2. Berufliche Verwender nach Art. I Z. 9 (§ 4 Abs. 5 (neu)), die Makroorganismen und Pheromone, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, manuell verwenden (ausbringen), müssen nicht sachkundig (Z. 1 zweiter Satz) sein.